



# Beschlussvorlage

Amt: 61 Stallmann	Datum: 27.01.2015	Az.: -0690 St	Drucksache Nr.: 39/2015
----------------------	-------------------	---------------	-------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Technischer Ausschuss	04.02.2015	vorberatend	öffentlich	Einstimmig
Ortschaftsrat Hugsweier	10.02.2015	vorberatend	öffentlich	
Gemeinderat	23.02.2015	beschließend	öffentlich	

## Beteiligungsvermerke

Amt						
Handzeichen						

## Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

## Betreff:

- Bebauungsplan RUBINMÜHLE im Stadtteil Hugsweier
- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
- Beratung des Entwurfs
- Offenlage

## Beschlussvorschlag:

1. Den von der Verwaltung vorgeschlagenen Bewertungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan RUBINMÜHLE wird als Entwurf beschlossen.
3. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes AUSGLEICHSMASSNAHMEN ZUM GE RHEINSTRASSE NORD wird als Entwurf beschlossen.
4. Auf Grundlage des Entwurfs wird gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Offenlage) durchgeführt.

## Anlage(n):

- Abwägungstabelle
- Bestandsplan
- Nutzungsplan
- Textliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften, Begründung
- Umweltbericht

BERATUNGSERGEBNIS		Sitzungstag:			Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)			Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.			

- Orientierende umwelttechnische Erkundung
- Überlagerter B-Plan

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.07.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes RUBINMÜHLE beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebserweiterung.

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes RUBINMÜHLE einen 8,0 m breiten und ca. 440 m<sup>2</sup> großen Teilbereich des Bebauungsplanes AUSGLEICHSMASSNAHMEN ZUM GE RHEINSTRASSE NORD überlagert, sollen die Festsetzungen des bisher geltenden Bebauungsplanes für den Bereich der Überlagerung aufgehoben und durch die Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes RUBINMÜHLE ersetzt werden. Dieser setzt den Überlagerungsbereich als private Verkehrsfläche (Brücke über die Schutter) fest.

Auf der Grundlage des vom Gemeinderat gebilligten Vorentwurfs wurde in der Zeit vom 04.08.2014 bis 12.09.2014 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Die seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sind in der anliegenden Tabelle inhaltlich wiedergegeben.

Weiteres Verfahren/ Beschlussvorschlag

Die Verwaltung bittet darum, den in den Stellungnahmen zu den Anregungen vorgeschlagenen Bewertungen zuzustimmen, den Bebauungsplan als Entwurf zu beschließen und auf dessen Grundlage die Offenlage nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Kosten

Die Stadt Lahr führt das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes durch. Die Firma Rubin trägt die Kosten für externe Planungsleistungen (wie Umweltprüfung, Gutachten, etc.) und für ökologische Ausgleichsmaßnahmen. Die für die Anbindung des südlichen Erweiterungsbereichs erforderliche Brücke über die Schutter stellt die Firma Rubin auf ihre Kosten her. Die Zufahrt und das Brückenbauwerk sowie die spätere Bau- und Unterhaltungspflicht verbleiben bei der Firma Rubin.

Für die weitere verkehrliche Anbindung über den Flugplatz Ostbereich hat die Stadt Lahr im Jahr 2014 die Wegeverbindung über die David-Schieni-Straße für den Schwerlastverkehr ausgebaut. In einem zwischen der Firma Rubin und der Stadt Lahr zu schließendem Städtebaulichen Vertrag sind unter anderem die Kostentragungspflichten festzulegen.



Tilman Petters

Sabine Fink

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat in der öffentlichen Sitzung den Verhandlungstisch, in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1 – 5 Gemeindeordnung zu entnehmen.